Verwaltungsbericht der Direktion des Gemeindewesens des Kantons Bern

Autor(en): **Giovanoli, F. / Mouttet, H. / Moine, V.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): **- (1948)**

PDF erstellt am: **26.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-417383

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

VERWALTUNGSBERICHT

DER

DIREKTION DES GEMEINDEWESENS DES KANTONS BERN

FÜR DAS JAHR 1948

Direktor: Regierungsrat Dr. **F. Giovanoli**

Stellvertreter: Regierungsrat Dr. **H. Mouttet,** bis 30. Juni 1948
Regierungsrat Dr. **V. Moine,** ab 1. September 1948

I. Allgemeines

Gesetzgebung. Der Antrag des Regierungsrates vom 3. September 1946 über die Abänderung einiger Bestimmungen des Gemeindegesetzes zur *Erweiterung der Rechte der Frauen in Gemeindeangelegenheiten* liegt immer noch beim Grossen Rate. Der Regierungsrat stimmte der Verschiebung der Beratung zu, nicht zuletzt mit Rücksicht auf die negativen Ergebnisse von Volksabstimmungen in andern Kantonen über die Einräumung vermehrter politischer Rechte an die Frauen.

Die von der Gemeindedirektion im Jahre 1948 vorbereiteten Dekrete betreffen ausschliesslich die *Aufhebung von Gemeinden* oder die *Änderung ihrer Umschreibung,* nämlich die Dekrete über die Aufhebung der Burgergemeinde Goldiwil und die Übertragung ihres Vermögens an die Einwohnergemeinde Thun, über die Aufhebung der Burgergemeinde Noflen und die Übertragung ihres Vermögens an die Einwohnergemeinde Noflen, sowie über die Abtrennung des Bezirkes Stoffelsrüti von der Einwohnergemeinde Jaberg und seine Zuteilung zur Einwohnergemeinde Noflen, alle vom 12. Mai 1948, ferner das Dekret vom 20. September 1948 über die Aufhebung der Burgergemeinde Löwenburg.

Gemeinsam mit der Forstdirektion hat die Gemeindedirektion die neue Verordnung vom 4. März 1948 über die *Reservefonds der Gemeindeforstkassen* vorbereitet. Sie scheidet die Rücklagen in einen Betriebs- und einen Übernutzungsfonds. Gleichzeitig wurde u. a. die Zuständigkeit zur Beschlussfassung über die Verwendung der Rücklagen neu geordnet.

Am 1. Januar 1949 ist das Bundesgesetz vom 4. Dezember 1947 über die *Schuldbetreibung gegen Gemeinden und andere Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts* in Kraft getreten. In der Vollziehungsverordnung dazu vom 23. November hat der Regierungsrat die ordentlichen Betreibungsämter als zuständig zur Durchführung von Betreibungen gegen unsere Gemeinden und andern Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechtes bezeichnet. Von der Möglichkeit, die im Bundesgesetze vom 4. Dezember 1947 der betreibungsrechtlichen Aufsichtsbehörde zugewiesenen Obliegenheiten einer besondern Behörde zu übertragen, brauchte kein Gebrauch gemacht zu werden, da die ordentliche Aufsichtsbehörde bisher in ihrer Rechtsprechung der Eigenart der Gemeinden Rechnung getragen hat. Ferner wurde von der Aufstellung von Vorschriften über das Nachlassvertragsrecht abgesehen, da das Bundesrecht den Nachlassvertrag der Gemeinden dermassen einschränkt, dass ihm für die bernischen Gemeinden kaum praktische Bedeutung zukäme.

Kreisschreiben. Gemeinsam mit der Finanzdirektion erliess die Gemeindedirektion ein Rundschreiben mit Musterbeispielen über die Führung einer *Abänderungskontrolle zu den Steuerregistern.* Diese Kontrolle soll den Gemeindeorganen die Steuerabrechnung in den

Gemeinderechnungen erleichtern und ihnen ermöglichen, jederzeit den einzuziehenden Gesamtsteuerbetrag festzustellen. In einem andern Kreisschreiben wurden den Gemeinden ausführliche Anleitungen zur *Entlastung der Gemeindearchive* erteilt. Für den Hauptinhalt der Archive wurden Mindestaufbewahrungsfristen bestimmt. Ein weiteres Rundschreiben rief die *Amtsanzeiger* auf, den Kampf gegen *anstössige Kinoreklamen* durch den Ausschluss solcher Anzeigen zu unterstützen.

Die **Geschäftslast** ist abermals fühlbar angestiegen. An neuen Geschäften gingen im letzten Jahrzehnt ein:

im	Jahre	1939	1464
»	»	1940	1646
»	»	1941	1692
»	»	1942	2130
»	»	1943	2135
»	»	1944	2176
»	»	1945	2658
»	»	1946	2884
»	»	1947	2708
»	»	1948	3035

Nicht inbegriffen in diesen Zahlen sind die auf der Gemeindedirektion sehr zahlreichen mündlichen Auskunfterteilungen an ratsuchende Gemeindeorgane und Bürger.

Die Zahl der beschäftigten Personen ist gleich geblieben wie im Vorjahre.

II. Die Rechtsprechung im Gemeindewesen

Bei den Regierungsstatthalterämtern sind im Jahre 1948 1755 (im Vorjahre 1745) gemeinde- und niederlassungsrechtliche Streitsachen eingelangt, nämlich 285 (i. V. 248) Gemeindebeschwerden im engern Sinn und öffentliche Klagen gegen Gemeinden (Streitigkeiten über Wahlen und Abstimmungen, Nutzungen, Beamtensachen und weitere Zweige der Gemeindeverwaltung) und 1470 (i. V. 1497) Wohnsitz- und Niederlassungsstreite.

1. Von den 285 *Streitsachen der ersten Gruppe* wurden vor erster Instanz 129 durch Abstand oder Vergleich und 94 durch Urteil erledigt. 62 waren Ende des Berichtsjahres noch hängig. Gegen 19 Entscheide wurde die Weiterziehung an den Regierungsrat erklärt. Dieser konnte auf 4 Rekurse nicht eintreten, weil die Weiterziehungsfrist nicht eingehalten worden war. Von den 15 einlässlich überprüften erstinstanzlichen Entscheiden wurden 12 bestätigt und 3 abgeändert. 2 Entscheide des Regierungsrates wurden beim Bundesgericht mit staatsrechtlicher Beschwerde angefochten. Das Bundesgericht hat beide Beschwerden abgewiesen. Aus den Entscheiden des Regierungsrates heben wir folgende Grundsätze hervor: Der Bürger hat nicht Anspruch darauf, zu erfahren, mit welchem Stimmenverhältnis der Gemeinderat einen bestimmten Beschluss gefasst hat. Noch weniger kann er verlangen, dass ihm mitgeteilt werde, wie einzelne Ratsmitglieder gestimmt haben. — Die Siegelung der Erbschaft nach § 11 ff. des Dekretes vom 24. Januar 1945 betreffend die Errichtung des Inventars ist, gleich wie die Inventaraufnahme, durch die Gemeinde des letzten Wohnsitzes des Erblassers vorzunehmen. — Die in den meisten Nutzungsreglementen als Voraussetzung der Nutzungsberechtigung verlangte förmliche und dauernde Niederlassung ist nicht schon mit dem zivilrechtlichen Wohnsitze gegeben, sondern setzt dauerndes tatsächliches Wohnen in der Gemeinde voraus. — Der ungerechtfertigte Ausschluss Stimmberechtigter von einer Wahlverhandlung der Gemeindeversammlung hat die Ungültigkeit der Wahl zur Folge, ohne dass untersucht wird, ob der Ausschluss für den Ausgang der Wahl entscheidend sein konnte oder nicht; denn hier wird ein besonders wichtiges Recht des Bürgers, das Stimmrecht, verletzt, und zudem lässt sich gar nicht abschätzen, ob die Wahlverhandlung zum gleichen Ergebnis geführt hätte, wenn der in den Austritt verwiesene Bürger sich an der Aufstellung der Vorschläge und an der Aussprache hätte beteiligen können. — Die Gemeinden dürfen für Gemeindewahlen und -abstimmungen, im Gegensatz zu eidgenössischen und kantonalen Urnengängen, auch noch am Wahl- oder Abstimmungstage Ausweiskarten ausgeben, wenn das Gemeindereglement keinen frühern Endzeitpunkt festsetzt. — Ob Minderheiten Anspruch haben, bei der Bestellung von Behörden berücksichtigt zu werden, hängt unter anderm von der Mitgliederzahl der Behörden ab. Der Anspruch ist für jede einzelne Behörde auf Grund ihrer Mitgliederzahl zu ermitteln, nicht für eine Mehrzahl von Behörden gesamthaft, selbst wenn gleichartige Behörden (z. B. mehrere Schulkommissionen) in Frage kommen.

2. Die 1470 bei den Regierungsstatthalterämtern neu eingelangten *niederlassungsrechtlichen Streitsachen* umfassten 137 Wohnsitzstreite nach § 116 des Armen- und Niederlassungsgesetzes und 1333 Gesuche um Verweigerung der Niederlassung oder des Aufenthaltes nach dem Bundesratsbeschlusse vom 15. Oktober 1941/8. Februar 1946 betreffend Massnahmen gegen die Wohnungsnot.

Von den 137 *Wohnsitzstreiten* wurden erstinstanzlich 70 durch Abstand oder Vergleich und 45 durch Urteil erledigt. 22 wurden auf das neue Jahr übertragen. Der Regierungsrat hatte als Rekursinstanz 13 Entscheide zu überprüfen. Er hat 3 bestätigt und 10 abgeändert. Auf einen Rekurs konnte er wegen Verspätung nicht eintreten.

Durch einen Beschluss vom Jahre 1944 hatte der Regierungsrat den Aufenthalt, den das Schutzaufsichtsamt dem bedingt aus einer Anstalt entlassenen bernischen Kantonsbürger gestützt auf die Weisungen im Entlassungsbeschluss vorschreibt, während der Dauer von Probezeit und Schutzaufsicht der Ausnahmebestimmung von § 110 ANG unterstellt. Im Jahre 1948 hat er diese Ausnahme von der Einschreibungspflicht ausgedehnt auf bedingt verurteilte und bedingt in Anstalten versetzte Berner mit Weisung zum Aufenthalt an einem bestimmten Orte. Ferner wurde § 110 ANG anwendbar erklärt auf den Aufenthalt der am Kraftwerkbau Räterichsboden-Grimsel beschäftigten Arbeiter mit bernischem Bürgerrecht.

Von den 1333 neuen Gesuchen um *Verweigerung der Niederlassung oder des Aufenthaltes wegen Wohnungsnot* wurden vor erster Instanz 587 beurteilt. Die Niederlassung oder der Aufenthalt wurde in 172 Fällen uneingeschränkt, in 50 Fällen mit Beschränkungen ge-

währt und in 365 Fällen verweigert. Der Grundsatz in der Rechtsprechung des Regierungsrates, dass bei der Beurteilung der Begründetheit des Zuzuges in der Regel unerheblich ist, wie lange der Zuzüger früher schon in der nämlichen Gemeinde gewohnt hat, ist vom Bundesgericht geschützt worden.

III. Die Oberaufsicht über die Gemeinden

1. Bestand und Organisation der Gemeinden

Die *Zahl* der Burgergemeinden ist durch die Aufhebung der Burgergemeinden Goldiwil, Löwenburg und Noflen und durch die Umteilung zweier bisher als Burgergemeinden eingetragener burgerlicher Nutzungskörperschaften von 232 auf 227 zurückgegangen; die der Gemeindeverbände hat wiederum zugenommen. In letzter Zeit werden namentlich Bezirksspitäler, die anfänglich privatrechtlich organisiert waren, in die ihrer Aufgabe besser entsprechende Form des Gemeindeverbandes übergeführt. Bei den Unterabteilungen ist nochmals ein Rückgang eingetreten durch die Aufhebung solcher Körperschaften in den Gemeinden Jaberg, Les Pommerats, Schüpfen, Walkringen und Zäziwil.

Auf den 31. Dezember 1948 waren im Verzeichnis der gemeinderechtlichen Körperschaften eingetragen:

Einwohnergemeinden	379
Gemischte Gemeinden	114
Unterabteilungen von Einwohner- und gemischten Gemeinden	169
Kirchgemeinden (inbegriffen 3 Gesamtkirchgemeinden)	302
Burgergemeinden	227
Burgerliche Körperschaften nach Art. 77 des Gemeindegesetzes	84
Rechtsamegemeinden nach Art. 96 Abs. 2 G. G.	87
Gemeindeverbände	131
Gemeinderechtliche Körperschaften zusammen	1493

Gesamthaft ergibt sich gegenüber dem Vorjahr eine Abnahme um 10 Gemeinden.

In der *Eingemeindungssache Bremgarten* liegt noch kein Beschluss des Regierungsrates vor, weil die Stellungnahme der mitbeteiligten Einwohnergemeinde Bern noch aussteht. Der Regierungsrat hat auf Begehren des Gemeinderates von Bern die Frist zur Durchführung der Abstimmung in dieser Gemeinde mehrmals verlängert, zuletzt im Dezember 1948 bis Ende des Jahres 1950, um die Möglichkeit zu schaffen, in den Berechnungen den Rechnungsabschluss der Gemeinde Bremgarten für das Jahr 1949, das erste nach der Steuergesetzrevision vom 19. Dezember 1948, auszuwerten.

Der Gemeindedirektion sind 529 neue *Reglemente* und Reglementsänderungen zur Vorprüfung oder zur Einholung der Genehmigung des Regierungsrates eingereicht worden. Der Regierungsrat hat auf den Antrag unsrer Direktion 254 solche Erlasse genehmigt, worunter 155 Organisations- und Verwaltungsreglemente und 14 Nutzungsreglemente. Ferner wurde noch eine Anzahl Steuerreglemente genehmigt. Damit haben nun alle Gemeinden ihre reglementarischen Vorschriften über die Steuererhebung der neuen Steuergesetzgebung angepasst. Von den genehmigten Organisationsreglementen entfallen 81 auf Kirchgemeinden. Die Frist zur Anpassung dieser Reglemente an die neue Kirchengesetzgebung lief Ende 1948 ab. Sie ist von zahlreichen Kirchgemeinden nicht eingehalten worden.

Die übrigen 374 Reglemente sind mit dem Prüfungsbefunde der Gemeindedirektion an andere Direktionen weitergeleitet oder an die Gemeinden zurückgesandt worden.

Einer Reglementsabänderung musste der Regierungsrat die Genehmigung versagen, weil sie gewissen Gemeindeeinwohnern ohne gesetzliche Grundlage Leistungen auferlegen wollte, desgleichen einem Tagwerkreglement, worin das Gemeindewerk durch eine unzulässige Sondersteuer ersetzt werden sollte. Ferner hat der Regierungsrat einer Reglementsvorschrift, welche die Unvereinbarkeit in ungesetzlicher Weise ausdehnte, die Genehmigung nachträglich entzogen.

Die Zahl der Gemeinden, die ihre Behörden ganz oder teilweise nach dem *Verhältniswahlverfahren* bestellen, hat sich nochmals erhöht durch die Einführung dieser Wahlart in den Einwohnergemeinden Aarberg, Aefligen, Oberbipp und Wiler b. U. und beträgt nun 130. Die Gemeindedirektion hat im Berichtsjahr ein neues Muster für Verhältniswahlreglemente herausgegeben, das sich möglichst eng an die eidgenössischen und kantonalen Verhältniswahlvorschriften anlehnt, um zu vermeiden, dass die Wahlausschüsse für Gemeindewahlen anderes Recht anwenden müssen als für Volkswahlen.

Zu den *Ausscheidungsverträgen* sind 4 Abänderungen genehmigt worden.

Die Vorprüfung der amtlichen Bekanntmachungen der Staatsverwaltung in den *Amtsanzeigern* durch die Gemeindedirektion konnte durch einen Regierungsratsbeschluss vom 27. August 1948 aufgehoben werden, nachdem die Papierkontingentierung dahingefallen und mit dem Abbau der Kriegswirtschaft wieder ein normales Verhältnis zwischen amtlichen und privaten Bekanntmachungen eingetreten war.

Die *Führung der Stimmregister auf Karten* wurde 12 Gemeinden (9 Einwohner- und gemischten Gemeinden und 3 Kirchgemeinden) neu bewilligt.

2. Die Finanzverwaltung der Gemeinden

A. Allgemeines

Abgesehen von Gegenden, in denen das Wirtschaftsleben stark durch den Fremdenverkehr beeinflusst wird, war das Jahr 1948 für den Haushalt der meisten Gemeinden nochmals günstig. Bei nur wenig abgeschwächter Hochkonjunktur hatte der Grossteil der Bevölkerung guten oder wenigstens normalen Verdienst. Die Arbeitslosenfürsorge brauchte daher nur in unbedeutendem Umfang in Anspruch genommen zu werden. Dagegen wirkten sich die *Aufwendungen zur Bekämpfung der Wohnungsnot* für manche Gemeinde drückend aus. Da nach wie vor fast überall grosser Wohnungsmangel herrscht, sind für viele Gemeinden weitere beträchtliche Ausgaben auf diesem Gebiet unvermeidlich.

Im Berichte vom 5. Januar 1940 an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates über die *Lage der überschuldeten Gemeinden* und Massnahmen zu ihrer Entlastung hatte die Gemeindedirektion für die zehn damals am schwersten belasteten Gemeinden die Vermehrung der Schulden im Zeitraum 1928 bis 1938 dargestellt. Für das darauf folgende Jahrzehnt bieten die Schuldenveränderungen der nämlichen 10 Gemeinden das folgende wesentlich günstigere Bild:

Gemeinde	Schulden am 31. Dezember 1938		Schuldenverminderung 1939—1948			Neue Schuldaufnahmen 1939—1948	Schulden am 31. Dezember 1948	
	Betrag	je Einwohner	aus eigenen Mitteln der Gemeinde	aus Zuschüssen des Gemeindeunterstützungsfonds	durch Schulderlass und Abschreibungen		Betrag	je Einwohner
	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
Courtelary *	944 473	792	393 364	124 264	120 084	—	306 761	287
Lengnau	1 552 037	647	951 069	135 000	—	—	465 968	196
Pieterlen	1 060 089	533	437 264	56 000	—	69 307	636 132	324
Reconvilier	1 218 379	571	942 475	37 700	—	—	238 204	106
Renan *	941 548	801	207 989	310 195	220 140	—	203 224	231
St-Imier	4 654 200	715	4 050 993	276 800	—	—	326 407	57
Sonceboz-Sombeval *	681 675	557	179 745	173 424	87 871	—	240 635	224
Sonvilier *	961 877	552	234 622	197 165	156 572	—	373 518	244
Tavannes	2 039 422	608	1 063 521	102 800	—	100 000	973 101	282
Villeret	908 334	725	634 440	181 400	—	—	92 494	88
Alle 10 Gemeinden	14 962 034		9 095 482	1 594 748	584 667	169 307	3 856 444	

Die mit einem * bezeichneten Gemeinden haben in den Jahren 1942 bis 1944 mit ihren Gläubigern aussergerichtliche Nachlassverträge abgeschlossen.

Leider haben nicht alle zehn in die Tabelle aufgenommenen Gemeinden die vergangenen guten Jahre im gleichen Masse zum Abbau ihrer Schulden ausgenützt. Einzelne haben die Steueranlage vorzeitig stark gesenkt. Dadurch haben sie nicht nur die eigenen für Schuldentilgungen verfügbaren Mittel vermindert, sondern sie haben sich auch um Beiträge aus dem Steuerausgleichsfonds und aus dem Gemeindeunterstützungsfonds gebracht. Sie sind noch heute zu stark verschuldet und wären einer neuen Wirtschaftskrise gegenüber wenig widerstandsfähig. Mehrere der übrigen ehemals überschuldeten Gemeinden weisen schon jetzt einen völlig gesunden Finanzhaushalt auf.

Die der Gemeindedirektion eingereichten Auszüge aus den Gemeinderechnungen verzeigen für alle 493 bernischen Einwohner- und gemischten Gemeinden einen gesamten Bruttoschuldenbetrag von Fr. 290 331 583 auf Ende 1945 und Fr. 297 398 677 (Fr. 408 je Einwohner) auf Ende 1946. Der Zunahme der Bruttoschulden um Fr. 7 067 094 steht für die gleiche Zeitspanne eine Zunahme des Rohvermögens von Fr. 527 088 370 auf Fr. 542 090 795, also um Fr. 15 002 425, und eine Vermehrung des buchmässigen Reinvermögens von Franken 236 756 787 auf Fr. 244 692 118 gegenüber. Bei der Würdigung dieser Zahlen ist zu beachten, dass entsprechend den geltenden Vorschriften in den Gemeinderechnungen unabträgliche und unverwertbare Vermögensbestandteile meist ohne nennenswerte Abschreibungen verbucht sind.

Den grössten Bruttoschuldbetrag je Einwohner verzeichnete im Jahre 1945 eine jurassische Gemeinde mit Fr. 1159, im Jahre 1946 eine Gemeinde des alten Kantons mit Fr. 1224.

Buchmässig wiesen im Jahre 1945 nur 6, im Jahre 1946 nur 9 Gemeinden einen Schuldenüberschuss aus.

Völlig schuldenfrei waren im Jahre 1945 46, im Jahre 1946 48 Gemeinden, davon je 7 im Jura.

3 Gemeinden haben in den Jahren 1945 und 1946 keine ordentlichen Gemeindesteuern erhoben. Alle diese Gemeinden sind gemischte Gemeinden des Amtsbezirkes Porrentruy, die ihre Ausgaben grösstenteils aus dem Ertrag ihres Vermögens bestreiten können.

Auf Grund der neuen Verordnung über die Reservefonds der Gemeindeforstkassen vom 4. März 1948 hat der Regierungsrat im Berichtsjahre die auf der frühern Verordnung beruhenden einheitlichen *Forstreservefonds aufgeteilt* in die *Betriebsreservefonds* und die *Übernutzungsfonds*. Die zum Teil ausserordentlich hohen Übernutzungserlöse, entstanden aus den Massnahmen zur Versorgung des Landes mit Brennholz während der Kriegsjahre, machten diese Aufteilung notwendig. Auf den 31. Dezember 1947 entfielen auf die Betriebsreservefonds Fr. 12 499 742, auf die Übernutzungsfonds Fr. 15 114 067.

An einer Zusammenkunft der jurassischen Regierungsstatthalter mit Beamten unseres Inspektorates wurden Fragen aus den Gebieten der Vermögensverwaltung, der Buchhaltung, der Rechnungspassation und der Inspektion der Gemeindekassierämter erörtert.

Instruktionskurse. Entsprechend der Ankündigung im letztjährigen Verwaltungsbericht wurden im Jahre 1948 im alten Kantonsteil 4 Instruktionskurse mit zusammen 37 Teilnehmern abgehalten, um auch Kassieren kleinerer Gemeinden die Vorteile der Durch-

schreibebuchhaltung vorzuführen. Diese Kurse sollen im Jahre 1949 weitergeführt werden. Die Verhältnisse in den kleinern Gemeinden lassen es als wünschenswert erscheinen, auch bei der Durchschreibebuchhaltung an Stelle loser Journalblätter das gebundene Journal, allerdings in besonderer Ausführung, beizubehalten.

Im Jura fanden 4 Kurse mit 28 Teilnehmern statt.

Mit Hilfe der Regierungsstatthalterämter streben wir ständig die Verbesserung der Buchhaltung unserer Gemeinden und die Vereinheitlichung der Rechnungsablage an. Viele Regierungsstatthalter arbeiten heute viel enger als früher mit unsrer Direktion zusammen, namentlich bei Amtsübergaben und im Anschluss an Inspektionen. In manchem Amtsbezirk wird bald kein Gemeindekassier mehr zu finden sein, der nicht einen Instruktionskurs besucht hat.

B. Die einzelnen Finanzverwaltungsgeschäfte

1. *Liegenschaftserwerbungen* mit Kapitalverminderungen sind 95 (83 von Einwohner- und gemischten Gemeinden, 3 von Burgergemeinden, 4 von Kirchgemeinden, 2 von Gemeindeverbänden und 3 von andern gemeinderechtlichen Körperschaften) zur Genehmigung vorgelegt worden.

2. In 24 Fällen sind *Liegenschaftsveräusserungen* mit Kapitalverminderungen genehmigt worden. 16 Geschäfte kamen von Einwohner- und gemischten Gemeinden, 4 von Burgergemeinden und 4 von Kirchgemeinden.

3. Die übrigen genehmigten *Abschreibungen oder Angriffe von Kapitalvermögen* erreichten in 101 Geschäften die Summe von Fr. 1 885 911. Davon entfallen Fr. 1 086 258 auf die Inanspruchnahme der Forstreservefonds für Waldverbesserungen, ausserordentliche Schuldentilgungen, Steuerzahlungen und andere Zwecke. Zwei solche Kapitalangriffe konnten nicht genehmigt werden, der eine, weil die Gelder zu einer unwirtschaftlichen Anschaffung hätten verwendet werden sollen, der andere, weil der Forstreservefonds nicht ausreichend gespiesen war und infolgedessen geschont werden musste.

4. Die neu genehmigten *Anleihen und Kredite* belaufen sich in 218 Posten auf Fr. 60 067 058. Davon waren Fr. 35 940 308 zur Abtragung oder Umwandlung bestehender Schulden bestimmt. Die neuen Schulden machen also Fr. 24 126 750 (i. V. Fr. 18 295 531) aus. Davon dienten Fr. 838 600 für kirchliche Zwecke, Fr. 949 800 für den Ankauf von Liegenschaften, Franken 8 981 660 für Bauausgaben, inbegriffen die Erstellung von Wohnungen und die Ausrichtung von Wohnbaubeiträgen, Fr. 388 500 für Beiträge an Verkehrsunternehmungen, Fr. 9 617 700 für den Ankauf und Betrieb von Wasser- und Elektrizitätsversorgungen und Fr. 3 953 490 für allgemeine Bedürfnisse der laufenden Verwaltung.

5. 16 Gemeinden haben neue *Bürgschaften* für zusammen Fr. 5 848 500 genehmigen lassen. Damit wurden fast ausschliesslich Wohnbaudarlehen sichergestellt.

6. Die *Herabsetzung oder vorübergehende Einstellung von Schuldabzahlungen oder Einlagen in den Forstreservefonds* musste 22 Gemeinden (13 Einwohner- und gemischten Gemeinden, 4 Burgergemeinden, 3 Schulgemeinden und 2 Kirchgemeinden) in 23 Fällen bewilligt werden.

7. 12 Einwohner- und gemischte Gemeinden und 6 Burgergemeinden erhielten die Bewilligung, für die *Einlage in den Forstreservefonds* gebundene Gelder ganz oder teilweise zur Schuldentilgung zu verwenden.

8. Auf den *Gemeindeanleihen der Kantonalbank mit Staatsgarantie* nach den Grossratsbeschlüssen vom 14. September 1932 und 22. November 1933 standen Ende 1948 noch aus Fr. 93 350 und Fr. 26 030, gegenüber Fr. 111 250 und 43 090 im Vorjahre.

9. Die Gemeindedirektion hat 17 Gemeinden *Fristverlängerungen für die Rechnungsablage* bewilligt.

10. Eine grössere Anzahl Gemeinden verschob die Aufstellung des *Voranschlages* für das Jahr 1949, die nach den staatlichen Vorschriften vor dem 31. Dezember 1948 hätte stattfinden sollen, auf das Frühjahr 1949, weil ihnen Ende 1948 hinreichend zuverlässige Unterlagen zur Berechnung der erforderlichen Steueranlage wegen der erst im Dezember 1948 zur Volksabstimmung gelangten Änderung des Steuergesetzes fehlten. Mit Rücksicht auf diesen besondern Grund wurde die Verschiebung des Geschäftes nicht als Unregelmässigkeit behandelt.

3. Amtliche Untersuchungen und Massnahmen

a) Prüfungen der Gemeindeverwaltungen. Aus 22 Amtsbezirken sind insgesamt 287 Prüfungsberichte eingelangt, etwas mehr als im Vorjahr, aber trotz der Bemühungen der Justizdirektion immer noch bei weitem nicht in der vorgeschriebenen Zahl. Besonders stark im Rückstande sind die Amtsbezirke Aarberg, Nidau, Oberhasli, Saanen, Signau und Wangen. Aus dem letztgenannten Bezirk ist in den letzten 10 Jahren kein einziger Inspektionsbericht des Regierungsstatthalters eingelangt. Aus dem Amtsbezirk Oberhasli sind in den letzten 12 Jahren nur deren 2 eingegangen. Die Gemeindedirektion hält die Justizdirektion über diese Verhältnisse ständig auf dem laufenden.

b) An *Unregelmässigkeiten* in der Gemeindeverwaltung sind zu erwähnen:

Gegen den Gemeindeschreiber einer grossen Gemeinde war im Jahre 1943 nach der Eröffnung einer amtlichen Untersuchung die vorläufige Amtseinstellung verfügt und ein Strafverfahren wegen Veruntreuung von Gemeindegeldern und von Waren eingeleitet worden. Das Strafverfahren dauerte bis ins Jahr 1947, weil zwei Urteile der Strafkammer vom Bundesgericht auf Kassationsbeschwerde des Angeschuldigten aufgehoben wurden. Das dritte Urteil der Strafkammer lautete auf eine durch die Untersuchungshaft getilgte Gefängnisstrafe von 10 Tagen wegen Veruntreuung von Waren zum Nachteil militärischer Instanzen. Obschon inzwischen die Amtsdauer des Verurteilten als Gemeindeschreiber abgelaufen und er nicht wiedergewählt worden war, musste gegen ihn im Jahre 1948 auf Verlangen der Gemeinde noch das Abberufungsverfahren eingeleitet werden, weil er am 2. April 1948 gegen die Gemeinde Klage auf Nachzahlung des Lohnes für die Zeit seiner Amtseinstellung sowie auf Gewährung einer Invaliden-

rente einreichte. Das Obergericht hat im Januar 1949 die Abberufung ausgesprochen.

Ein anderer Gemeindeschreiber, dem wegen andauernder grober Nachlässigkeiten ebenfalls ein Abberufungsverfahren drohte, trat von seinem Amte zurück, worauf der Regierungsrat der amtlichen Untersuchung keine weitere Folge gab.

Desgleichen machte ein Burgerschreiber, der sich Unbotmässigkeiten gegenüber dem Burgerrat und weitere Pflichtverletzungen hatte zuschulden kommen lassen, durch seinen Rücktritt Massnahmen der Aufsichtsbehörden überflüssig.

Der Gemeinderatspräsident, gegen den der Regierungsrat gemäss Mitteilung in unserm letztjährigen Verwaltungsbericht die Amtseinstellung angeordnet und die Eröffnung einer Strafuntersuchung veranlasst hatte, wurde Ende 1948 von der Kriminalkammer wegen Veruntreuung zu einem Jahr Gefängnis verurteilt und auf 6 Jahre nicht wählbar zu öffentlichen Ämtern erklärt. Als Gemeinderatspräsident war er inzwischen zurückgetreten. Weitere Massnahmen des Regierungsrates erübrigten sich.

Gegen mehrere Gemeinden mussten Untersuchungen wegen Widerhandlungen gegen die Subventionsvorschriften eröffnet werden. Dabei liegt nicht etwa blosses Formalunrecht vor, sondern diese Gemeinden hintergingen Bund und Staat, indem sie ihnen mit falschen Bescheinigungen und Verschleierungsbuchungen die Auszahlung der Gemeindeanteile an den öffentlichen Beiträgen, z. B. solchen zur Wohnbauförderung, Arbeitsbeschaffung, Linderung von Trockenheitsschäden u. dgl., vorspiegelten. Da und dort kamen zur Täuschung des Staates noch verwerfliche Einwirkungen auf die Beitragsempfänger, um diese zum Verzicht auf den Gemeindebeitrag oder zu dessen Rückerstattung, oft auch zur Unterzeichnung von Verzichtserklärungen, Reversen oder falschen Quittungen zu veranlassen. Diese Machenschaften verraten eine äusserst betrübliche Einstellung der fehlbaren Gemeinden gegenüber dem Staate. Der Regierungsrat hat einen solchen Fall der Staatsanwaltschaft überwiesen und wird auch in weitern krassen Fällen so vorgehen, wenn die fehlbaren Gemeinden eine letzte Aufforderung, begangenes Unrecht freiwillig gutzumachen, nicht befolgen sollten.

Die Gemeindedirektion hatte im Februar 1947 erfahren, dass der Gemeinderat einer kleinen Gemeinde mit einem Steuerpflichtigen über eine Nachsteuerforderung von (je nach Ansatz) Fr. 429 564 bis 627 680 eine Vereinbarung abgeschlossen hatte, wonach die Gemeinde sich mit einer Pauschalzahlung von Fr. 28 000 befriedigt erklärte. Die Direktion veranlasste den Gemeinderat, die Verbindlichkeit dieser Vereinbarung zu bestreiten und die Angelegenheit einem Anwalte zu übertragen. Nach zähen Verhandlungen kam im Jahre 1948 ein Vergleich zustande, worin sich der Schuldner verpflichtete, der Gemeinde über die bereits entrichteten Fr. 28 000 hinaus eine Nachzahlung von Fr. 270 000 zu leisten. Die Gemeinde hat dieses Geld inzwischen erhalten. Der Regierungsrat begnügte sich nach Kenntnisnahme von diesem Ergebnis des Verfahrens damit, dem Gemeinderat in seiner Zusammensetzung während der Zeit vor dem Aufgreifen der Angelegenheit durch die Aufsichtsbehörden eine Rüge zu erteilen und eine zeitweilige Überwachung des Steuerbezuges dieser Gemeinde durch die Gemeindedirektion anzuordnen. Schärfere Massnahmen kamen nicht in Betracht, weil der als der Hauptverantwortliche am Abschluss der Vereinbarung vom Jahre 1945 erscheinende frühere Gemeinderatspräsident inzwischen zurückgetreten war.

Ein Gemeindebeschluss, der einem Ausländer das Gemeindebürgerrecht zusicherte, wurde von Amtes wegen aufgehoben, weil die Einbürgerungsbewilligung des Bundesrates nicht vorgelegen hatte.

Ferner hob der Regierungsrat in Anwendung von Art. 60 und 61 des Gemeindegesetzes alle Beschlüsse einer bestimmten Gemeindeversammlung auf, weil die Versammlung nicht im Amtsblatt ausgeschrieben worden war.

Eine Gemeinde hatte Gelder der bernischen Winterhilfe zweckwidrig verwendet. Sie wurde verhalten, den entsprechenden Betrag aus Mitteln der laufenden Ortsgutsverwaltung in einen Winterhilfefonds einzulegen.

Ein Gemeinderat beschlagnahmte von sich aus gegen den Widerspruch des Eigentümers eine Wohnung zur Unterbringung einer obdachlosen Familie. Diese Verfügung musste wegen Verletzung der Vorschriften des Bundesratsbeschlusses vom 15. Oktober 1941/8. Februar 1946 betreffend Massnahmen gegen die Wohnungsnot von Amtes wegen aufgehoben werden.

Gegen einen andern Gemeinderat musste mit einer Rüge eingeschritten werden, weil er an die Gemeindeeinwohner ein Rundschreiben versenden liess, das die Schweigepflicht verletzte, unwahre Behauptungen gegen die kantonale Steuerverwaltung enthielt und einen dem Gemeindesteuerreglemente widersprechenden Steuerabzug vorsah.

In einer kleinen Gemeinde wurden seit Jahren die Vorschriften über die Durchführung der Volksabstimmungen und -wahlen verletzt. Den Stimmenden wurden die Ausweiskarten nicht vorschriftsgemäss abgenommen, es wurde nicht darauf geachtet, dass stets wenigstens 3 Ausschussmitglieder im Abstimmungsraum anwesend waren, und ein Ausschussmitglied erlaubte sich gegenüber den Stimmenden ungehörige, als Einmischung in die Stimmabgabe erscheinende Bemerkungen. Der Regierungsrat hat diese Ungesetzlichkeiten scharf gerügt. Von weitern Massnahmen konnte er absehen, weil alle Ausschussmitglieder im Laufe der Untersuchung zurückgetreten waren.

Ein Gemeinderat zahlte aus Geldern, die der Gemeinde zu gemeinnützigen Zwecken geschenkt worden waren, Wirtshausrechnungen und andere nicht gemeinnützige Auslagen. Zudem waren diese Gelder nicht vorschriftsmässig angelegt und verbucht worden. Der Regierungsrat ordnete die gebotenen Berichtigungen an und sprach den fehlbaren Organen seine Missbilligung aus.

Eine Gemeindeversammlung verweigerte die Mittel für die Ausrichtung des Gemeindeanteils an den durch das Dekret vom 16. September 1947 festgesetzten zusätzlichen Teuerungszulagen der Primar- und Mittelschullehrerschaft für das Jahr 1947. Der Regierungsrat hob diesen Beschluss auf und ermächtigte den Gemeinderat, die Voranschlagskredite um die zur dekretsmässigen Ausrichtung der Zulagen nötigen Beträge zu überschreiten.

Ein Gemeindearbeitslosenfürsorger missbrauchte seine amtliche Stellung zu seinem persönlichen Vorteil, indem er durch ungerechtfertigte Arbeitslosigkeitsbescheinigungen einen seiner Arbeiter auf Kosten der Öffentlichkeit seinem eigenen Betrieb erhielt. Ferner verletzte er seine Meldepflichten. Der Regierungsrat verurteilte ihn zur höchstzulässigen Ordnungsbusse von Fr. 100.

Gegenüber einer Burgergemeinde musste der Regierungsrat die völlige Neuerstellung einer Jahresrechnung anordnen, weil sie so grosse Mängel aufwies, dass sie durch blosse Berichtigungen nicht hätte in Ordnung gebracht werden können.

Kleinere Ordnungswidrigkeiten wurden von der Gemeindedirektion behoben oder gerügt.

c) Unter *ausserordentlicher Verwaltung* standen Ende 1948 die nämlichen drei Gemeinden (1 gemischte Gemeinde, 2 Burgergemeinden) wie im Vorjahr. Diese Gemeinden sind zu klein, um ordentliche Verwaltungsorgane bilden zu können.

Bern, den 12. April 1949.

Der Direktor des Gemeindewesens:
Giovanoli

Vom Regierungsrat genehmigt am 8. Juni 1949

Begl. Der Staatsschreiber: **Schneider**